OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451112/5/Kü/PP

Datum:
Linz, 24. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des B.L., X, G., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 4. Mai 2021, GZ: D13547/04092019, betreffend Festsetzung von Wasser- und Kanalbenützungsgebühren nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 4. Mai 2021, GZ: D13547/04092019, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Kanalbenützungsgebühren für den Zeitraum 2. Quartal 2019 bis 2. Quartal 2020 und für das 2. Quartal 2021 zuzüglich eines Säumniszuschlages von 2 % sowie Wasserbenützungsgebühren für 1. und 2. Quartal 2021 und für Rückstände aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 im Gesamtbetrag von 716,17 Euro fest. Begründend wurde festgehalten, dass sich die Vorschreibung auf die entsprechenden Gebührenverordnungen der Gemeinde stütze.

Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 1. Juli 2021, GZ: D13547/04092019, als unbegründet abgewiesen. Dagegen hat der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag eingebracht.

I.2. Mit Schreiben vom 9. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden (vgl. VwGH 31.01.2018, Ra 2015/17/0013).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2021, an welcher zwei Söhne des Bf, die von ihm schriftlich bevollmächtigt wurden, teilgenommen haben. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr.: .x, KG X, auf dem das Wohnobjekt mit der Adresse X, E., situiert ist. Das Objekt weist eine Nutzfläche von 120 m^2 auf und ist in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen. Aufgrund des baulichen Zustandes, wird das Wohnobjekt nicht bewohnt. Das Wohnobjekt ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Hauskanal ist an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Da das Wohnobjekt nicht bewohnt ist, betrug der Wasserverbrauch in den Jahren 2019 bis 2021 laut installierten Wasserzähler jeweils 0 m^3.

Durch den Anschluss des Hauskanals an das öffentliche Kanalnetz, besteht die Möglichkeit die Kanalisationsanlage jederzeit zu benützen. Gemäß der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Eferding umfasst die Kanalbenützungsgebühr

die Benützungsgebühr nach Quadratmeter Verrechnungsfläche sowie nach Kubikmeter Wasserverbrauch.

Die Wasserbenützungsgebühr gliedert sich entsprechend der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Eferding in eine Zählergebühr, eine Grundgebühr für bebaute Liegenschaften und eine verbrauchsabhängige Gebühr pro Kubikmeter bezogenen Wassers.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Faktum ist, dass der Bf Eigentümer des Grundstückes ist und das Wohnobjekt an die öffentliche Wasserversorgung und der Hauskanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dies wird in der mündlichen Verhandlung von den anwesenden Vertretern auch so bestätigt. Aufgrund der Tatsache, dass das Objekt nicht bewohnt ist, steht zudem fest, dass der Wasserverbrauch in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils unter dem in der Kanalgebührenordnung festgesetzten Mindestverbrauch von 60 m^3 gelegen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 4 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Eferding haben die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Zählergebühr für den Gebrauch und die Wartung des Wasserzählers gegliedert nach Durchflussmenge, zur Abdeckung der Fixkosten der Anlage eine jährliche Grundgebühr für bebaute Grundstücke und eine verbrauchsabhängige Gebühr pro Kubikmeter zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Eferding ist die Wasserbenützungsgebühr vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Eferding ist die Kanalbenützungsgebühr ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem der Hauskanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Die konkrete Höhe der jeweiligen Kanalbenützungsgebühr ergibt sich gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr, wobei der Wasserverbrauch gemäß den Mengenangaben des Wasserverbandes Eferding und Umgebung per 31. Dezember des Vorjahres zur Verrechnung gebracht wird, grundsätzlich aber eine Mindestgebühr verrechnet wird, die einer Wassermenge von 60 m^3 entspricht. Die Kanalbenützungsgebühr ist gemäß § 4 Abs. 4 leg. cit. vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

III.2. Faktum ist, dass das im Eigentum des Bf stehende Objekt X, E., im Zeitraum 2019 bis 2021 sowohl an die Ortswasserleitung als auch an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen war. Dies wird vom Bf auch nicht bestritten. Gemäß den Angaben der Vertreter in der mündlichen Verhandlung befindet sich im Haus ein relativ neuer Wasserzähler der den jährlichen Verbrauch von 0 m^3 Wasser verdeutlicht.

Aufgrund der Regelungen der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Eferding, wonach der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke neben der verbrauchsabhängigen Gebühr auch eine Zählergebühr und eine Grundgebühr für bebaute Liegenschaften zu bezahlen hat, bestehen keine Bedenken dahingehend, dass auch bei einem Wasserverbrauch von 0 m^3 im Jahr Gebühren zu bezahlen sind, die als Akontobeiträge vierteljährlich festgesetzt werden. Diese Akontobeiträge umfassen sohin die Zählergebühr und die Grundgebühr für die bebauten Liegenschaften.

III.3. Ebenso bestehen aufgrund des Umstandes, dass das gegenständliche Objekt an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, unabhängig davon, ob das Objekt bewohnt ist oder nicht, keine Bedenken, dass entsprechend der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Eferding nach m^2 Verrechnungsfläche und m^3 Wasserverbrauch, welcher eine Mindestmenge von 60 m^3 umfasst, im Zeitraum 2. Quartal 2019 bis 2. Quartal 2020 und 2. Quartal 2021 die Kanalbenützungsgebühren festgesetzt werden.

Der belangten Behörde kann somit insgesamt nicht entgegengetreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid gegenüber dem Bf als Eigentümer des Objektes Wasser- und Kanalbenützungsgebühren festsetzte. Insofern war daher dem Beschwerdevorbringen des Bf nicht zu folgen und diesbezüglich der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.4. Gemäß § 217 Abs. 1 BAO sind Säumniszuschläge zu entrichten, wenn eine Abgabe (ausgenommen Nebengebühren) nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird. Gemäß Abs. 2 leg. cit. beträgt der erste Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages. Nach der ständigen Judikatur des VwGH setzt die „Festsetzung von Säumniszuschlägen, welche eine objektive Säumnisfolge und ein ‚Druckmittel' zur rechtzeitigen Erfüllung der Abgabenentrichtungspflicht sind, [...] (lediglich) den Bestand einer formellen Zahlungsverpflichtung voraus" (VwGH 27.02.2015, 2011/17/0103 mwN).

Die Behörde hat sohin bei der Festsetzung des Säumniszuschlages lediglich die objektive Voraussetzung der Säumnis, d.h. das Bestehen der Abgabenschuld in formeller Hinsicht, nicht aber die Richtigkeit des zugrundeliegenden Abgabenbescheides zu prüfen (VwGH 08.03.1991, 90/17/0503).

Wie sich sowohl aus der Wassergebührenordnung als auch der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Eferding ergibt, sind die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Da unbestritten das im Eigentum des Bf befindliche Objekt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, ergibt sich die formelle Abgabenschuld des Bf. Es bestehen daher keine Bedenken, dass von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid hinsichtlich der fälligen Gebühren, die nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt wurden, ein Säumniszuschlag festgesetzt wurde. An dieser Beurteilung ändert auch der Einwand des Bf nichts, wonach ihm die vierteljährlichen Rechnungen der belangten Behörde nicht zugestellt wurden. Insofern war daher der im Bescheid festgesetzte Säumniszuschlag zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger